

Informationsblatt I

(Auszulegen in der Zeit vom 14.08.2017 bis 01.09.2017)

Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Kreiswahlleiter
Rats- und Rechtsamt
Am Rathaus 1
45468 Mülheim an der Ruhr

Bei Rückfragen:

Tel.: 455 - 3032, - 3030
FAX: 455 - 3039

Wichtige Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Bundestagswahl am 24. September 2017

Am **13. August 2017** (Stichtag zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses) wurden bundesweit alle Bürgerinnen und Bürger, deren Berechtigung zur Teilnahme an der Bundestagswahl an diesem Tag feststand, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis derjenigen Gemeinde eingetragen, in der sie mindestens seit dem 24. Juni 2017 für eine Wohnung gemeldet waren. Bei mehreren Wohnungen erfolgte die Eintragung nur am Ort der Hauptwohnung.

Für Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach diesem Stichtag ihre Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Wahlgebiet) verlegen sowie diejenigen Wahlberechtigten, die am Stichtag **nicht** für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet waren und deshalb noch **nicht** in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, gelten folgende gesetzliche Regelungen:

1. Verlegung der Wohnung innerhalb der Stadt Mülheim an der Ruhr nach dem 13.08.2017:

Wer nach dem 13.08.2017 seine (Haupt-)Wohnung **innerhalb** der Stadt Mülheim an der Ruhr von einem Wahlbezirk in einen anderen Wahlbezirk verlegt, bleibt im Wählerverzeichnis des „alten“ Wahlbezirkes eingetragen. Ein Umzug innerhalb des Stadtgebietes führt nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht zur Umschreibung des Wählerverzeichnisses!

Das Wahlrecht kann ausgeübt werden:

1. durch Stimmabgabe im ursprünglichen Wahllokal, in dessen Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen bleibt oder
2. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises, wenn der Wahlberechtigte einen **Wahlschein** beantragt hat oder
3. durch Briefwahl.¹⁾

2. Verlegung der Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom 14.08.2017 bis 03.09.2017:

Wer in der Zeit vom 14.08.2017 bis zum 03.09.2017 seine (Haupt-)Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt, wird nur dann im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen, wenn er in der **Zuzugsgemeinde** spätestens bis zum 03.09.2017 einen Antrag auf Aufnahme in das **dortige** Wählerverzeichnis stellt.

Bleibt die ursprüngliche Eintragung im Wählerverzeichnis bestehen, kann der Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur in der Fortzugsgemeinde wie folgt ausüben:

1. durch Stimmabgabe im ursprünglichen Wahllokal der Fortzugsgemeinde, in dessen Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen bleibt oder
2. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des ursprünglichen Wahlkreises, wenn der Wahlberechtigte dort einen **Wahlschein** beantragt hat oder
3. durch Briefwahl.¹⁾

3. Eintragung Wahlberechtigter ohne festen Wohnsitz:

Wahlberechtigte ohne festen Wohnsitz werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Zuständig für die Eintragung ist die Gemeinde, in welcher der Wahlberechtigte in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 seinen Antrag stellt. Die Eintragung im Wählerverzeichnis bleibt bestehen, auch wenn bis zum 03.09.2017 eine Neuanmeldung in einer anderen Gemeinde erfolgt.

4. Erstmalige Anmeldung für eine Wohnung:

Wahlberechtigte, die am Stichtag (13.08.2017) nicht für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren und sich in einer Gemeinde erstmalig für eine Wohnung anmelden, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (Fristende: 03.09.2017!). Darüber hinaus gelten die Regelungen unter Nummer 2.

5. Rückverlegung der Wohnung aus dem Ausland:

Wer seine (Haupt-)Wohnung aus dem Ausland nach dem 13.08.2017 in eine Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt, wird nur auf Antrag (Anlage der Bundeswahlordnung) in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen (Fristende: 03.09.2017!). In diesem Antrag ist zu versichern, dass noch kein anderer Antrag auf Aufnahme in ein Wählerverzeichnis gestellt wurde. Darüber hinaus gelten die Regelungen unter Nummer 2.

Der hierfür benötigte besondere Antragsvordruck kann im Rats- und Rechtsamt, Zimmer B.111, Historisches Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 455-3032 und -3030, angefordert oder abgeholt werden.

6. Wegzüge ins Ausland

Wahlberechtigte, die in der Zeit nach dem 13.08.2017 bis zum Wahltag Ihren Hauptwohnsitz ins Ausland verlegen bleiben weiterhin im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde eingetragen und sind zur Bundestagswahl wahlberechtigt.

**Antragsformular auf
der Rückseite**

1) Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen muss bei der zuständigen Gemeinde spätestens bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, beantragt werden.

In Fällen plötzlicher, nachgewiesener Erkrankung können diese Unterlagen auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

Die Rückgabe der Wahlunterlagen muss spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der zuständigen Behörde erfolgen!

Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Kreiswahlleiter
 Rats- und Rechtsamt
 Am Rathaus 1
 45468 Mülheim an der Ruhr

Bei Rückfragen:

Tel.: 455 - 3032 und 455 - 3030
 FAX: 455 - 3039

**Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr für die
 Bundestagswahl am 24. September 2017**
 (Gilt nicht für Rückkehrer aus dem Ausland!)

Die Antragsfrist endet am 03. September 2017

Ich

(Name ggf. auch Geburtsname, Vornamen)	(Geburtsdatum)
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl)	
Mülheim an der Ruhr	

beantrage die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr, weil ...

- ich nach dem 13. August 2017 meinen Hauptwohnsitz von

[Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort (Fortzugsgemeinde!), ggf. Staat]

nach Mülheim an der Ruhr verlegt und mich im hiesigen Bürgeramt angemeldet habe.

Soweit ich meinen Hauptwohnsitz aus dem Ausland nach Mülheim an der Ruhr verlegt habe, versichere ich, dass ich noch keinen anderen Antrag, auch nicht aus dem Ausland, auf Aufnahme in ein Wählerverzeichnis gestellt habe.

- ich mich, ohne eine Wohnung innezuhaben, seit dem 24. Juni 2017 ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte.
- ich am 13. August 2017 noch nicht für eine Wohnung gemeldet war.

(Ort, Datum)	(Unterschrift)
	X

Für amtliche Vermerke:

- Antragsvoraussetzungen wegen Wohnungsverlegung innerhalb des Stadtgebietes **nicht erfüllt**.
- Antragsvoraussetzungen **nicht erfüllt**, weil ...

	Mitteilung ab am

- Antragsvoraussetzungen sind erfüllt; Eintragung in das Wählerverzeichnis:

Wahlbezirk:	Lfd. Nummer:	Wahlbenachrichtigungskarte ab am:
		<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitteilung an die Fortzugsgemeinde ab am:		
Der Kreiswahlleiter Im Auftrag		